

Merkblatt „Gleichwertige Prüfverfahren“

Verfahrensweise bei Anträgen auf Zustimmung zur Anwendung von gleichwertigen Prüfverfahren (DepV Anhang 4 Nr. 3 Satz 2).

I. Vor dem beabsichtigten Einsatz von gleichwertigen Prüfverfahren, ist ein Antrag auf Zustimmung an die Abfallrechtsbehörde zu stellen, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Deponie befindet, auf der der Abfall abgelagert werden soll. In den überwiegenden Fällen sind dies in Baden-Württemberg die Regierungspräsidien.

Eine positive Zustimmungsentscheidung gilt formal nur für Untersuchungen im Zuge der Anlieferung von Abfällen und von Deponieersatzbaustoffen auf Deponien im Zuständigkeitsbereich der befassten Behörde.

Sofern das beschiedene Verfahren auch im Zuständigkeitsbereich einer anderen Abfallrechtsbehörde angewendet werden soll, empfiehlt es sich, dies vorab mit dieser Behörde abzustimmen.

II. Dem Zustimmungsantrag ist ein Nachweis, dass das vorgesehene Prüfverfahren gleichwertig gegenüber dem in der DepV aufgeführten Verfahren ist, beizufügen.

Der Nachweis kann mit aussagekräftigen Unterlagen gemäß den folgenden Ziffern erbracht werden:

1. Nachweis gemäß den Vorgaben der DIN 38402-71 (November 2002), „Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-Abwasser- und Schlammuntersuchung - Allgemeine Angaben (Gruppe A) - Teil 71: Gleichwertigkeit von zwei Analysenverfahren aufgrund des Vergleiches von Analyseergebnissen und deren statistischer Auswertung; Vorgehensweise für quantitative Merkmale mit kontinuierlichem Wertespektrum (A 71)“ erfolgen

oder

2. Erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen, die diejenigen Parameter beinhaltet haben, für die gleichwertige Prüfverfahren beantragt werden. Aus den Unterlagen müssen folgende Informationen ersichtlich sein:

Parameter

Matrix

Vorgeschriebene Prüfnorm

Angewendete Prüfnorm

Ergebnis

Auswertung des Ringversuchanbieters.

Aus den Unterlagen der Auswertung des Ringversuchanbieters muss ersichtlich sein, dass die Analysenergebnisse innerhalb des Vertrauensbereichs liegen. Rohdaten, aus denen ersichtlich ist, dass das als gleichwertig vorgesehene Prüfverfahren tatsächlich angewandt wurde, sind auf Nachfrage vorzulegen.

oder

3. Synopse der beiden Prüfnormen aus der hervor geht, dass die beiden Normen identisch sind, insbesondere hinsichtlich
Probenvorbereitung,
Probenaufschluss (Korngröße, Chemikalien, Dauer der Behandlung etc.)
Analysenverfahren (z.B. ICP-OES, bzw. ICP-MS etc)

Aufgestellt: 14.Mai 2012

Regierungspräsidium Tübingen